

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2018
Zahl: 032-01-13619/2018 mit welcher im Flächenwidmungsplan die
Festlegung „Aufschließungsgebiet“, für das Grundstück 291/2 (Teil)
KG St. Jakob im Ausmaß von ca. 41 m² aufgehoben wird.
Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 24/2016, wird verordnet:**

§ 1

Für das Grundstück 291/2 (Teil) KG St. Jakob im Ausmaß von ca. 41 m²,
wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner
Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:

Dipl.-Ing. Norbert Sand

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **13.12.2018**
Zahl: **032-01-13619/2018**.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffene Parzelle Nr. 291/2 (Teil) befindet sich in der KG St. Jakob – Libellenweg 8 im Einflußbereich des Weißenbaches und ist schon seit Jahrzehnten als Bauland – Dorfgebiet gewidmet und bereits teilweise mit Objekten bebaut.

Auf Grund des Gefahrenzonenplanes für den Weißenbach musste das vorhin angeführte Grundstück im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2007, Zahl: 032-01-13417/2007) festgelegt werden.

Nun sollen vom Grundstücksbesitzer in diesem Bereich neue bauliche Maßnahmen realisiert werden: die alte Garage soll abgetragen und durch ein Carport in offener Bauweise ersetzt werden.

Mit Bescheid vom 06.11.2018, der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Abt. Wasserrecht wurde dies wasserrechtlich bewilligt.

Laut Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft vom 09.10.2018 kann für das betroffene Grundstück im Teilflächenausmaß von ca. 41 m² der Aufhebung des Aufschließungsgebietes zugestimmt werden.

Da sich in diesem Bereich bereits ein bestehendes Gebäude befindet, ist aus der Sicht der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 4 Abs. 3 betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren bzw. eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF (§ 4 Abs. 3 b) nicht erforderlich.

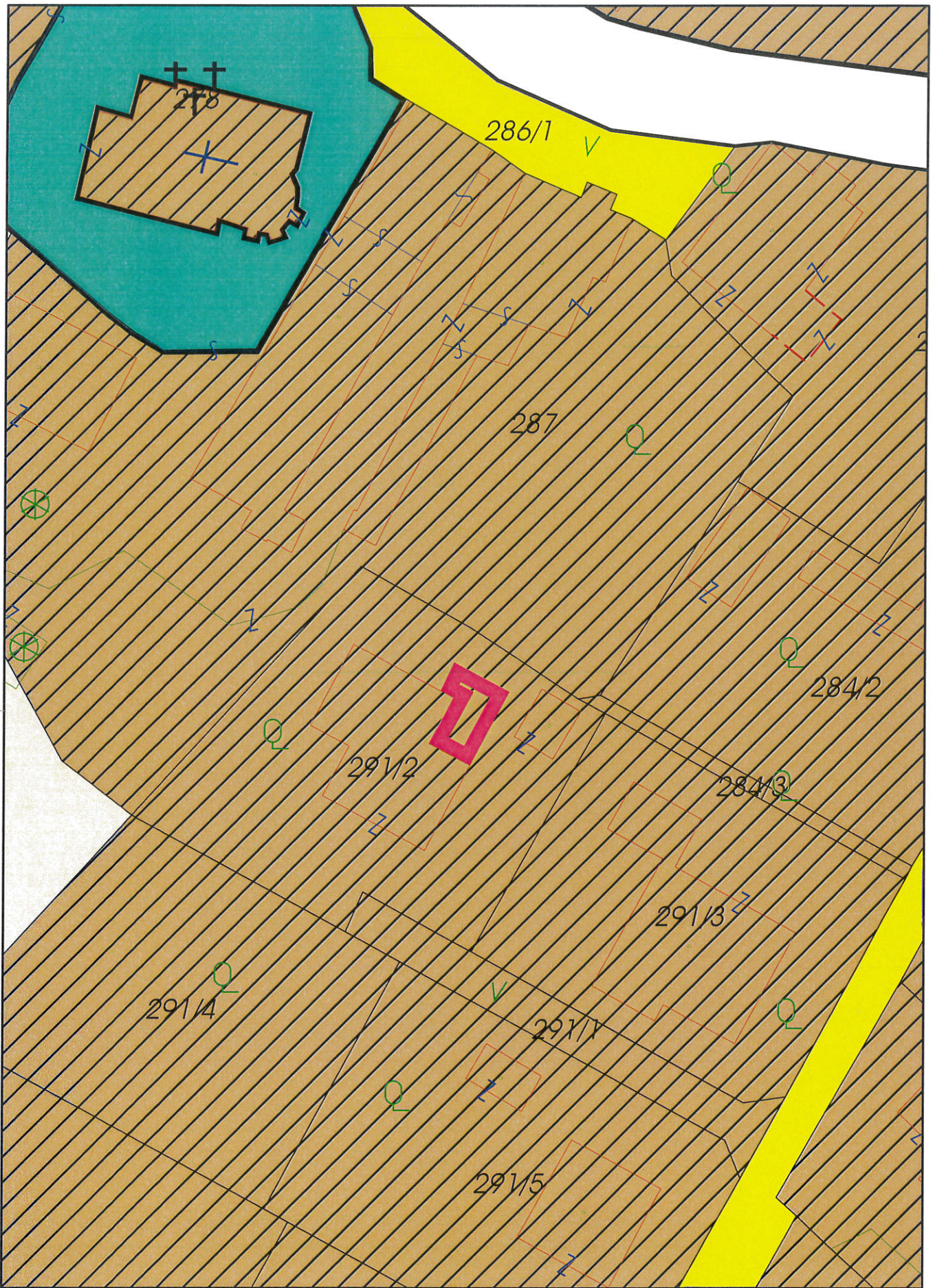
Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft in diesem Bereich kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am **13.12.2018** beschlossen.

Der Sachbearbeiter:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Norbert Sand

Hans Peter Schlagholz



Aufhebung Aufschließungsgebiet für:
STURM Heinz

Betroffenes Grundstück:
291/2 (teilw.) KG 77242 St. Jakob

Lageplan
Stadtgemeinde Wolfsberg

Maßstab 1:500
Datum 8.10.2018

Blattnr. 1/1
Bearbeitung Maurel





Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>